

Gebührentarif (Stand März 2023)
zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 08.06.2004

A. Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Kammerzugehörigen gem. § 90 Abs. 3 HwO

1. Eintragung auf Antrag	Euro
a) in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 3, 7, 9 HwO	140
b) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO	220
c) in die Handwerksrolle gem. § 4 Abs. 1 (Satz 1) HwO	200
d) einer juristischen Person in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO.....	220
e) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes.....	140
f) einer juristischen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines Handwerksähnlichen Gewerbes.....	230
2. Eintragung von Amts wegen gem. § 10, § 20 HwO	280
3. Zweitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte.....	20
4. Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid	30
5. Ausübungsberechtigung und Ausnahmegewilligung gemäß §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO	
a) Erteilung auf Antrag	
aa) einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO unbefristet, unbeschränkt ohne Vergleichsprüfung.....	350
mit Vergleichsprüfung	420
beschränkt und unbefristet	
ohne Vergleichsprüfung.....	210
mit Vergleichsprüfung.....	280
bb) einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO	420
cc) eine Ausnahmegewilligung gemäß § 8 HwO unbefristet, unbeschränkt ohne Vergleichsprüfung.....	420
mit Vergleichsprüfung.....	490
beschränkt und unbefristet oder unbeschränkt und befristet	
ohne Vergleichsprüfung.....	280
mit Vergleichsprüfung.....	350
befristet und beschränkt	
ohne Vergleichsprüfung.....	280
mit Vergleichsprüfung.....	350
dd) einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Abs. 1 HwO	

ohne Nachweisprüfung.....	420
mit Nachweisprüfung	490
ee) ablehnende Entscheidung.....	100
ff) Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	140
gg) Verlängerung der Bewilligung	140
6. Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO und § 30 Abs. 6 BBiG zur Ausbildung von Lehrlingen	40

II. Berufsbildung..... Euro

1. Eintragung in die Lehrlingsrolle oder in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
a) vor Ablauf des 1. Ausbildungsmonats	30
b) nach Ablauf des 1. Ausbildungsmonats	60
2. Eintragung in die Praktikantenrolle.....	15
3. Ausstellung eines Berufsbildungspasses	15
4. Überprüfung der Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Inhalten Berufsspezifisch Ausbildungsrahmenpläne auf Antrag eines Bildungsanbieters	50 – 500

III. Prüfungswesen..... Euro

1. Zwischen- und Abschlussprüfung	
a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	35
b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	10
c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	30
d) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes.....	30
e) Anerkennung bzw. Gleichstellung ausländischer Abschlussprüfungen	50
f) Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen gemäß § 40a HwO in Verbindung mit §§ 4, 7, 9, 13 BQFG	100 – 600
2. Meisterprüfungen	
a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten mindestens.....	50
b) Ersatzausstellung des Meisterbriefes.....	30
c) Ersatzausstellung des Meisterbriefes als Schmuckblatt	40
d) Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	15
e) Ersatzausstellung des Meisterprüfungszeugnisses	30
f) Anerkennung eines Meisterprüfungszeugnisses	75
g) Befreiung von Teilen der Meisterprüfung pro Hauptteil	50
h) Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen gemäß §§ 50b, 51e HwO in Verbindung mit §§ 4, 7, 9, 13 BQFG	100 – 600

3. Sonstige Prüfungen
 - a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten mindestens..... 50
 - b) Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung 15
 - c) Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung 30

IV. Sonstige Gebühren Euro

1. Vereidigung von Sachverständigen
 - a) Bestellung 300
 - b) Änderung und Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet 150
 - c) Wiederbestellung 25
zzgl. 25 Euro pro Jahr der Wiederbestellung (max. 150 Euro)
 - d) Ersatzbeschaffung des Sachverständigenstempels 30
2.
 - a) Mahngebühr für Beitrags- und Gebührenschuld
(mit Ausnahme der 1. Mahnung)..... 10
 - b) Gebühr für die Einleitung der Zwangsbeitreibung 54
3. (gestrichen)
4. Ausstellung einer Bescheinigung und Übereinstimmungserklärung5 – 30
5. EG-Bescheinigung 30
6. Befreiung von der überbetrieblichen Unterweisung 300
7. Außergerichtliche Streitschlichtung
 - a) Verfahrensgebühr/Bescheinigungsgebühr 30
 - b) Mündliche Verhandlungen 10

B. Prüfungsgebühren Euro

(Auslagen gemäß § 4 Gebührenordnung werden gesondert berechnet.)

1. Zwischenprüfung 100 – 210
2. Gesellen-/ Abschluss- / Umschulungsprüfung
 - a) Gesamtprüfung 150 – 310
 - b) Fertigkeitprüfung 90 – 190
 - c) Kenntnisprüfung..... 60 – 120
3. Gestreckte Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung, Teil 1 100 – 300
4. Gestreckte Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung, Teil 2
 - a) Gesamtprüfung 150 – 350
 - b) Teil A (Praxis) 90 – 200
 - c) Teil B (Theorie) 60 – 150

- 5.
- a) Fortbildungsprüfung 100 – 900
 - b) Wiederholung der Fortbildungsprüfung 100 – 900
6. Meisterprüfung
- a) ein theoretischer Teil 250 – 400
 - b) zwei theoretische Teile 400 – 650
 - c) drei theoretische Teile 600 – 850
 - d) Teil I (praktischer Teil) 380 – 2.300
 - e) Teil I (praktischer Teil) und ein theoretischer Teil 580 – 2.500
 - f) Wiederholungsprüfungen

Es gelten die Gebühren gemäß Buchstabe a) bis e) entsprechend, außer bei teilweiser Ablegung von Teil I (praktischer Teil)

- nur Meisterprüfungsarbeit / Meisterprüfungsobjekt 330 – 2.000
- nur Arbeitsprobe / Situationsaufgabe 250 – 1.000

C. Lehrgangsgebühren Euro

- 1. Überbetriebliche Ausbildung (je Teilnehmer/Woche) 300 – 1.200
- 2. Vorbereitung auf die Meisterprüfung
 - a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
 - b) Werkstattelehrgang / prakt. Übungen je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
- 3. Weiterbildungsmaßnahmen
 - a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
 - b) fachpraktischer Lehrgang je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
- 4. Anmeldegebühren für Langzeitlehrgänge gemäß § 7 Abs. 5 GebO 200
Zuschüsse sind auf diese Gebühren anzurechnen